

**Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Probestudium-Satzung)
vom 24.02.2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 63 Abs. 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der FSU Jena (FSU- Probestudium-Satzung). Der Senat der FSU Jena hat die Satzung am 17. Februar 2015 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 24.02.2015 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 63 Abs. 1 ThürHG den besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium an der FSU Jena anstreben.

(2) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationsordnung der FSU sowie auch die Thüringer Vergabeverordnung und das ThürHG bleiben unberührt.

(3) Eine Eingangsprüfung als besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

**§ 2
Studium auf Probe**

(1) Beruflich Qualifizierte, die eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich erfolgreich abgeschlossen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich absolviert haben, können die ersten beiden Fachsemester ihres Studiums an der FSU Jena auf Probe aufnehmen (Probestudium).

(2) Vor der Aufnahme des Probestudiums muss die Interessentin/der Interessent ein umfassendes Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung (ZSB) der FSU Jena wahrnehmen. Beratungsgegenstände sind hierbei u.a. die Unterstützung bei der Wahl eines passenden Studienganges, Informationen zur Dauer und zu den Anforderungen im Rahmen des Probestudiums sowie Hinweise und ergänzende Informationen (bspw. zur Studienfinanzierung, Krankenversicherung u.ä.).

(3) Die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang wird im Zweifelsfall im Benehmen mit der/dem betreffenden Studienfachberaterin/Studienfachberater geprüft. Die Bestätigung der Beratungsteilnahme ist auf einem vom Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) bereitgestellten Formblatt vorzunehmen und dem Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium beizufügen.

**§ 3
Studiengänge und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Der Zugang zu einem Studium auf Probe ist in jedem grundständigen Studiengang des Studienangebotes der FSU Jena ([www.uni-jena.de/ studienangebot.html](http://www.uni-jena.de/studienangebot.html)) möglich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu einem Studium auf Probe entspricht einer befristeten fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung; sie ist nicht zugleich auch eine Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang. Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Zulassung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Anwendung erforderlich.

(3) Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnitts-note des Berufsabschlusses nach § 2 (1) herangezogen. Als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des Bescheides über die Zulassung zu einem Probestudium. Sowohl die Note nach Satz 1 als auch das Datum nach Satz 2 werden bei einer Studienplatzbewerbung (zulassungsbeschränkte Studiengänge) vergaberechtlich verwendet.

§ 4 Verfahren

(1) Zuständig für die Antragstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Studiums auf Probe ist das SSZ.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium ist unter vollständiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise unter Beachtung folgender Fristen (Posteingang im SSZ) zu stellen:

a) für das jeweilige Wintersemester:

- bis zum 30. Juni, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 31. August, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird

b) für das jeweilige Sommersemester:

- bis zum 31. Dezember des Vorjahres, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 1. März, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird.

(3) Mit der Immatrikulation hat die Probestudierende/der Probestudierende alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Universität.

§ 5 Anforderungen und Leistungsnachweise

(1) Mit der Immatrikulation der/des Probestudierenden in einen Studiengang gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Nach Ablauf der zweisemestrigen Probezeit müssen Prüfungsleistungen und sonstige Nachweise im Umfang von mindestens 50 von Hundert der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert worden sein und nachgewiesen werden. Entsprechende Leistungsnachweise sind durch das jeweilige Prüfungsamt auszuhändigen oder können durch Vorlage elektronischer Leistungsübersichten (Friedolin) erbracht werden.

(3) Liegt der entsprechende Leistungsnachweis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das der Zeit des Probestudiums folgende Semester vor, hat die Probestudierende/der Probestudierende dies dem SSZ unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. Das SSZ kann eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 6**Abschluss des Probestudiums**

(1) Liegen zum Ende der Probestudienzeit die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vor, erfolgt die endgültige Einschreibung in dem betreffenden Studiengang. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Vor der endgültigen Einschreibung in den betreffenden Studiengang erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus dem Probestudium anerkannt und angerechnet; im Übrigen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kann abweichend auch eine Einstufung in das 2. Fachsemester erfolgen.

§ 7**Erneutes Studium auf Probe**

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, sofern die maximale Probestudiendauer von zwei Fachsemestern noch nicht erreicht ist und besondere Gründe nachgewiesen werden, die zu der Unterbrechung führten.

(2) Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab dem Datum des Zulassungsbescheides für das Probestudium an der FSU) ist maximal eine weitere Zulassung zu einem Probestudium an der FSU für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Eine weitere Zulassung ist u.a. auch erforderlich, wenn noch vor Abschluss des eigentlichen Probestudiums der Studiengang gewechselt werden soll. Darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(3) Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt die Interessentin/der Interessent im Anschluss eine andere für die FSU gültige Hochschulzugangsberechtigung, so kann er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erneut in den gleichen Studiengang immatrikuliert werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem früheren Probestudium und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet dann die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmalig auf Anträge auf Zulassung zu einem Probestudium zum Sommersemester 2015 anzuwenden.

Jena, den 24. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena